

RS Vwgh 1998/5/19 98/05/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1998

Index

L85004 Straßen Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

LStG OÖ 1991 §10 Abs1;

Rechtssatz

Für die Feststellung des Gemeingebrauchs eines Weges gem § 10 Abs 1 OÖ LStG 1991 kommt es in jenen Fällen, in welchen die - weitere - Benützung eines Weges etwa durch entsprechende Maßnahmen des Grundeigentümers, die das Feststellungsverfahren ausgelöst haben, verhindert worden ist, darauf an, daß der Weg bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre für Verkehrszwecke benützt worden ist und die Hinderungsmaßnahmen nicht länger als 3 Jahre vor Einleitung des betreffenden Feststellungsverfahrens ergriffen wurden. Der Gemeingebrauch mußte bis zu drei Jahren vor Einleitung des Feststellungsverfahrens ausgeübt worden sein (Hinweis E 10.10.1995, 95/05/0192). Der Beschwerdefall gibt keine Veranlassung, von dieser Rechtsansicht abzurücken.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050023.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>